



Aikido Budokan Wels

Statuten des Aikido Budokan Wels

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Aikido Budokan Wels", im folgenden kurz der Verein genannt, mit Sitz in Wels.

Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter überparteilicher Verein und dient gemeinnützigen Zwecken.

§2 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereines ist die Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege der japanischen Kampfkunst Aikido, die von Morihei Ueshiba als Weg zur seelischen und körperlichen Harmonie und Vervollkommnung begründet wurde.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- a.) Pflege des Aikidos auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten und Gesundheitssports für alle Altersstufen.
- b.) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung durch entsprechende Bildungsmittel, Lehrgänge, Vorträge, Veranstaltungen, Fachliteratur, Verbands- und Vereinseigene Druckschriften.
- c.) Errichtung von Turn- und Sportstätten, Heimen usw. im Rahmen des Vereinszweckes.

Zur Deckung der Vereinsauslagen hebt der Verein von seinen Mitgliedern Beitritts- und Mitgliedsbeiträge ein. Die Höhe dieser Beiträge wird bei der Generalversammlung bestimmt. Ferner verwendet der Verein die Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Unterstützungen, Verkauf von Vereinseigener Literatur für obigen Zweck.

Um den Vereinszweck zu erreichen, kann der Vorstand geeignete Verträge wegen Benützung von Sportanlagen und Geräten abschließen. Ebenso kann der Verein Gewerbeberechtigungen erwerben, soweit diese in Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes stehen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Mitglied kann jeder Staatsbürger der Europäischen Union werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Die Aufnahme oder der Ausschluß eines Mitgliedes geschieht durch den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern, sie besitzen das Aktive und Passive Wahlrecht in der Generalversammlung, außerordentliche Mitglieder, sowie Ehren- und unterstützende Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nur vorübergehend, für max. 4 Monate in Form eines Schnuppertrainings oder USI Kurses Mitglieder des Vereins sind oder Mitglieder deren ordentliche Mitgliedschaft ruht. Mitglieder anderer Aikidovereine (damit sind jene Vereine genannt, die Mitglied

des Österreichischen Aikidoverbandes sind oder vom Hombu Dojo anerkannt wurden) können dauerhaft als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung als solche ernannt, nehmen jedoch nicht aktiv an dem Vereinsleben teil.

Unterstützende Mitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell. Unterstützende Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag, der in der Generalversammlung festgelegt worden ist zu leisten, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Dem Mitglied steht das Recht auf freiwilligen Austrittes aus dem Verein jederzeit, jedoch erst nach Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber desselben zu. Jeder Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt auf jeden Fall durch Tod des Mitglieds.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand verfügt werden, wegen:

- a.) Beharrlichen Verstößen gegen die Vereinsstatuten
- b.) Schädigung des Ansehens des Vereins oder des Vorstandes
- c.) Nichtbefolgung von Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes

Gegen den Ausschluß kann das Schiedsgericht angerufen werden. Die Mitgliedschaft ruht jedoch in dieser Zeit.

Für die ausübenden Mitglieder besteht Versicherungspflicht.

§5 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Obmann
- b) Dem Schriftführer

Bei Bedarf zusätzlich (obligatorisch) aus

- a) Dem Fachwart
- b) Dem Kassier

Der Obmann sorgt für eine einheitliche nach den Statuten ausgerichtete Führung. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Obmann kann sich in allen Belangen vom Schriftführer vertreten lassen.

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten für den Verein. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik sowie die Mitgliederliste.

Der Schriftführer kann sich in allen Belangen vom Obmann vertreten lassen.

Dem Fachwart obliegt die Sorge für die gesamte fachliche Arbeit im Verein. Dies gilt insbesondere für die Koordination der Trainer, sowie die Abhaltung von Prüfungen.

Die Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereins. Die Ausgaben werden nach Weisungen des Vorstandes getätigt.

Werden die Positionen des Fachwartes oder des Kassiers nicht besetzt, wird deren Aufgabengebiet vom restlichen Vorstand im Einvernehmen aufgeteilt und von diesem wahrgenommen.

Außerhalb des Vorstandes werden zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung gewählt, die nur dieser verantwortlich sind und nach deren Weisung die Rechnungskontrolle durchführen.

§6 Aufgabe des Vorstandes:

- a) Die Führung und Betreuung des Vereins in sportlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht im Sinne des Vereinszweckes.
- b) Die Veranlassung und Genehmigung von Ausschüssen.

- c) Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d) Die Abhaltung von regelmäßigen Sitzungen.
- e) Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern.
- f) Tätigen der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder benachrichtigt wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

Die Ausfertigungen tragen die Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Wurde kein Kassier in den Vorstand bestellt, die Unterschrift jenes Vorstandsmitglieds, das die Agenden des Kassiers übernommen hat. Hat der Obmann auch die Agenten des Kassiers übernommen, die Unterschrift des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Der Verein wird nach außen durch den Obmann – im Verhinderungsfall durch den Schriftführer - vertreten.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich möglich.

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§7 Ausschüsse:

Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, deren Vorsitzende vom Vorstand bestellt werden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vorstandes.

§8 Rechnungsprüfer:

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion ohne Stimmrecht beizuwohnen.

§9 Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins muß mindestens alle vier Jahre abgehalten werden. Alle ordentlichen Mitglieder sind einem Monat vorher schriftlich zu verständigen.

Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wird. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung dem Schriftführer zu übergeben.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung fallen vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b.) Erstattung und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c.) Wahl, Entlastung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Jahresmitgliedsbeiträge
- e.) Verleihung sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f.) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- g.) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nach Ablauf einer halben Stunde Wartezeit ist die Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und der schriftlichen Zustimmung der Landesleitung.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes sowie auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Weiters kann eine außerordentliche Generalversammlung durch schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder verlangt werden.

Die außerordentliche Generalversammlung hat binnen acht Wochen nach Beschluß oder Einlangen des Antrages stattzufinden

§10 Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Gegen die Beschlüsse kann binnen vier Wochen eine Beschwerde bei der Landesleitung erhoben werden, deren Entscheidung allerdings für beide Teile verbindlich ist.

§11 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins oder der Austritt, bzw. der Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann in einer außerordentlichen Generalversammlung bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, daß die außerordentliche Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, der Beschluß über die Auflösung oder den Übertritt als eigener Punkt auf die Tagesordnung gesetzt, sowie alle Dachverbände, in denen der Verein Mitglied ist, informiert wurden.

Im Falle der Auflösung des Verein, fällt das Vermögen der Aikido Union Linz zu. Dies gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Die Aikido Union Linz ist verpflichtet, das ihr zufallende Vermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.